

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Wasser  
3003 Bern

Liestal, den 23. August 2010

## **Stellungnahme der FachFrauen Umwelt zum Vernehmlassungsentwurf der revidierten Gewässerschutzverordnung (VE-GSchV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum oben erwähnten Vernehmlassungsentwurf (VE) äussern zu können und nehmen gerne wie folgt Stellung.

### **Allgemeine Einschätzung**

Wir halten die Verordnung trotz hoher Komplexität insgesamt für zweckmässig und umsetzbar. Wir unterstützen sie, möchten aber anregen, folgende Nachbesserungen vorzunehmen, welche die Umsetzung erleichtern würden:

- Festlegung gewässerökologischer Zielzustände: die Kantone sollen verpflichtet werden, vor den Massnahmen die anzustrebenden Zielzustände zu definieren. (Dies entspricht der generell verbreiteten Arbeitsweise der Umweltfachleute bei ökologischen Sanierungen und Wiederherstellungen.)
- Vorsorglicher Schutz: Eingriffe in die zu sanierenden und aufzuwertenden Gewässer, welche diese Planungen vereiteln oder schmälern könnten, sollen vorsorglich verhindert, d.h. Entscheide hierüber sistiert werden (Vorsorgeprinzip).
- Verfügungen als Mittel der Massnahmenumsetzung: Sämtliche Massnahmen zur ökologischen Sanierung sollen über Verfügungen durch Behörden (und nicht über Verträge zwischen Behörden und Werken) abgewickelt werden. Dies dient u.a. der Transparenz und der Verbesserung der öffentlichen Kontrolle.
- Personelle Ressourcen auf den Gewässerschutzfachstellen der Kantone: Für die Umsetzung der Revitalisierungsplanung und die Verfügungen braucht es bei den Kantonen personelle Ressourcen. Schon heute bleiben an sich unumstrittene Projekte jahrelang liegen, weil die Kapazitäten zur Projektbearbeitung und für Vergaben fehlen. Wir erwarten, dass dieser Mangel in den Programmvereinbarungen mit den Kantonen berücksichtigt und behoben wird.

### **Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

In Klammer ist jeweils aufgeführt, welche Verordnungsartikel von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen sind.

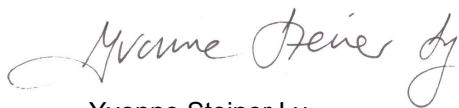
- Breite des Gewässerraums: Sie soll in Biotopen von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung die Funktion der Erhaltung der Artenvielfalt erfüllen und somit erhöht werden, wie der VE dies in einer stark begrenzten Anzahl von Fällen vorsieht (Art. 41a, Abs. 1).
- Festlegung von Zielzuständen: Die Kantone sollen vor den Massnahmen die anzustrebenden Zielzustände festlegen, welche sicherstellen, dass nach der Sanierung keine wesentliche Beeinträchtigungen im Sinne des revidierten Gewässerschutzgesetzes mehr verbleiben (Art. 41d, Abs. 1 und 2; Art. 41f, Abs. 1; Art.

42b, Abs. 1; Art. 42c, Abs. 1; Anhang 4a, Ziffer 2 und 3; Art. 9b, Abs. 1 und 2 Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei, VBGF; Anhang 4, Ziffer 2 VBGF).

- Verfügungen als Mittel der Massnahmenumsetzung: Sämtliche Massnahmen sollen verfügt und nicht vertraglich vereinbart werden (Art. 41g und 42c sowie Art. 9c Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei).
- Andere Bemessung der Abgeltungen an die Kantone für die Planungen: Die Abgeltungen an die Kantone sollen sich nach den zu revitalisierenden *Flächen* richten, nicht nach deren Längen. (Die Fläche ist ein zuverlässigerer Indikator für den Planungsaufwand; die Planung grosser Revitalisierungen mit bedeutenden Ausweitungen ist wesentlich anspruchsvoller als jene bei Kleingewässern.)
- Bundessubventionen entsprechend dem Willen des Gesetzgebers: Die Höhe der Bundessubventionen für die Revitalisierungsmassnahmen soll zwischen 50% und 80% statt bloss zwischen 35% bis 80% liegen. Die ständerätliche UREK legte in ihrem Bericht, S. 13 fest, dass der Bund aufgrund des grossen Interesses an die Revitalisierungen sie mit durchschnittlich 65% subventionieren soll. Diesen politischen Willen gilt es zu respektieren, Art. 54b, Abs. 4 VE-GSchV.
- Übergangsrechtliche Festlegung des Gewässerraums: sie soll unbedingt beibehalten werden!
- Vorsorglicher Schutz: Eingriffe in die zu sanierenden und aufzuwertenden Gewässer, welche die Planungen vereiteln oder schmälern könnten, sollen vorsorglich verhindert, d.h. Entschiede hierüber sistiert werden (Ergänzung der Übergangsbestimmung mit einem vierten Absatz).
- Festlegung aller zu sanierenden Anlagen nach Fischereigesetz: Die Kantone sollen alle Anlagen bezeichnen, die Lebensräume gemäss den Kriterien von Artikel 9 Bundesgesetz über die Fischerei wesentlich beeinträchtigen, und sich nicht bloss auf solche beschränken, die die freie Fischwanderung behindern (die Einschränkung hat keine rechtliche Basis und erscheint daher willkürlich: die Änderung betrifft Anhang 4, Ziffer 1, Bst. b VBGF).

Wir bitten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Stellungnahme bei der definitiven Ausarbeitung der Verordnung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen



Yvonne Steiner Ly

Geschäftsführerin FFU